

Erlanger Sozialforum

email: er-sozialforum-kontakt@spieleck.de

Johannes Pöhlmann
Anton Salzbrunn
Winfried Fleischmann

Bürgerfragestunde zu „Hartz IV“ in der November-Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Wir, die Unterzeichner, bitten gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates um auch schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen in der Novembersitzung des Stadtrates.

I. Wirtschaftlicher Hindergrund der staatlichen Sozialkürzungen

Die dauernden Sozialkürzungen werden mit leeren öffentlichen Kassen begründet; um aufzuklären, wo das fehlende Geld hingegangen ist, fragen wir:

1. Wieviel Gewerbesteuer zahlten die Unternehmer in Erlangen jeweils in den letzten 10 Jahren ?
2. Wie hoch ist der im Haushaltsentwurf 2005 einkalkulierte Verlust an Einkommensteuer durch die Senkung des Spitzensteuersatz zum 1.1.2005 ?
3. Was unternimmt die Stadt politisch, um dafür zu sorgen, daß die Reichen und großen Unternehmen wieder nennenswert Steuern bezahlen?
4. Plant die Stadt, die Gewerbesteuer zu erhöhen ?

II. Droht ein neues "Toll - Collect" ?

- 1 Bestellt die Stadt Erwerbslose sanktionsbewehrt zur Antragsabgabe ein ? Wenn ja: Werden die Vorgeladenen belehrt, daß Ihnen keine Sanktionen drohen, wenn Sie ihren ALG II Antrag "erst" zum 31.12.2004 stellen ?
- 2 Hat die Stadt beim Vollzug von Hartz IV mit technischen oder organisatorischen Problemen zu kämpfen ? Wenn ja, mit welchen ?
- 3 Ist die eingesetzte Software in der Lage, in jedem Fall rechnerisch und rechtlich korrekte Bescheide zu erstellen? Wenn nein, welche Fehler treten auf und wie wird damit umgegangen?
- 4 Kann die Stadt garantieren, daß bei Antragstellung zum 6. Dezember das Arbeitslosengeld II pünktlich überwiesen wird ?
- 5 Gibt es einen Notfallplan, um die pünktliche Zahlung auch bei Auftreten ggf. neuer technischer oder organisatorischer Probleme zu garantieren ? Wie sieht er aus ?

III. Unzulässige Fragen im Antrag

Die Fragebögen enthalten teilweise unzulässige Fragen, siehe Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten. In der Septembersitzung des Stadtrates antwortete die Verwaltung dazu, alle Fragen seien legal.

1. Erkennt die Stadt Anträge auf ALG II, in dem die Fragen gemäß der Ausfüllanleitung der Bundesagentur beantwortet sind, als richtig und vollständig ausgefüllt an ?
2. Wie wird die Stadt sicherstellen, daß alle Antragsteller von der Ausfüllanleitung der Bundesanstalt Kenntnis erhalten, bevor sie den Antrag ausfüllen ?
3. a) Wird die Stadt Angaben in Anträgen schwärzen, zu denen nach der Ausfüllanleitung keine Verpflichtung bestand ?
b) Werden solche Angaben in den Computer eingegeben ?
4. Die Stadt will als Nachweise für Miete bzw. Lohn auch Mietquittungen oder Lohnabrechnungen akzeptieren. Dies ist zu begrüßen. Wie wird sichergestellt, daß Antragsteller auch davon erfahren ?

II. Zum Wohnungsfragebogen

1. In der Vorlage zur SGA Sitzung vom 6.10. räumt die Verwaltung (H. Vierheilig) als "wohl zutreffend" ein, daß "in Erlangen nicht genügend preiswerter Wohnraum vorhanden ist [...] der unterhalb der [...] SGB II Mietobergrenzen liegt". Wir fragen dazu:
 - a. Kann man von Arbeitslosen verlangen, nach billigem Wohnraum zu suchen, den es gar nicht gibt ?
 - b. Warum setzt die Stadt keine realistischen Mietobergrenzen an, die von Arbeitslosen auf dem Erlanger Wohnungsmarkt eingehalten werden können ?
2. Wenn Arbeitslose eine "angemessene" Eigentumswohnung oder Haus bewohnen, werden die Zinsen, nicht aber die Tilgung übernommen.
 - a) Ist die Stadt darauf vorbereitet, Arbeitslose mit Wohnraum zu versorgen, die ihre Eigentumswohnung bzw. Haus notverkaufen müssen, da sie die Tilgung nicht aus der "Regelleistung" finanzieren können ?
 - b) Gibt es Prognosen über die Zahl solcher Notverkäufe und die Auswirkungen auf den Wohnungs- und Immobilienmarkt ?
3. Die Verwaltung sagte in der Septembersitzung des Stadtrates, daß auf dem Fragebogen die Frage nach "Namen aller Bewohner im Haus/Wohnung" auch beantwortet werden muß, wenn die Mitbewohner mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Dies sei nötig, um die anzurechnende Miete zu bestimmen. Dazu fragen wir:
 - a) Wird die Stadt diese Angaben trotz des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (Az.

1962/04) weiter fordern ?

b) Wird die Verwaltung beachten - z.B. bei der Berechnung der Höchstmiete - daß nach diesem Beschluß Bundesverfassungsgericht nur Verwandte oder Verschwägerte eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des ALG II (SGB II) bilden?

III. Würdiger Umgang mit Arbeitslosen

1. Uns wurde vom einem Fall berichtet, in dem der Ermittlungsdienst des Sozialamtes unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht einen Hausbesuch in einer Wohngemeinschaft durchführte, ohne daß ein Hinweis auf Mißbrauch vorlag, lediglich (Zitat) "um sich ein Bild zu machen".

Uns liegt eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten NRW vor, nach den der gem. §67a Abs. 1 SGB X "anlaßunabhängige oder flächendeckende Nachforschungen, die erst zur Verdachtschöpfung führen" unzulässig sind.

1. Schließt die Verwaltung für die Zukunft aus, daß der Ermittlungsdienst tätig wird, obwohl keine tatsächlichen Anhaltspunkte für "Leistungsmaßbrauch" vorliegen ?

2. Kann ausgeschlossen werden, daß Wohngemeinschaften mit verstärktem Interesse des Ermittlungsdienstes rechnen müssen ?

IV. Fragen zu Geschenke, die der/die Arbeitslose gemacht hat:

Es wird ohne Begrenzung der Dauer und ohne eine Bagatellgrenze für den Wert nach Geschenken gefragt, die der Arbeitslose gemacht hat. Der Bundesdatenschutzbeauftragte fordert die Festlegung einer Bagatellgrenze, was ihm die BA auch zugesagt hat.

1. Wie lange zurück müssen Geschenke angegeben werden ?

3. Wie hoch ist die Bagatellgrenze jeweils

a) pro Geschenk, ?

b). jeweils an Weihnachten, Geburtstag, Firmung, Konfirmation, Hochzeit, Bar Mitzwa, Jugendweihe, etc. ?

4. Sind Geschenke, die wegen eine religiösen (z.B. Spenden für die Armen, eine der 5 Hauptpflichten eines Moslem), weltanschaulichen oder sittlichen Verpflichtung gemacht wurden, anzugeben ?

5. Sind auch Geschenke anzugeben, die der Empfänger bereits gutgläubig verbraucht hat ?

6. a)Sind auch Parteispenden anzugeben, und wenn ja, wie lange ? Gilt das auch für Mitgliedsbeiträge ?

b) Wenn ja: Kann ausgeschlossen werden, daß Parteien Spenden späterer Arbeitsloser zurückzahlen müssen?

7. Selbe Frage für Zuwendungen an Vereine, Gewerkschaften und kirchliche Einrichtungen

8. Wie soll man diese Frage vollständig beantworten, wenn man nicht die letzten 20 Jahre über alle gemachten Geschenke Buch geführt hat ?

9. Schließt die Verwaltung Sanktionen aus, wenn länger als 2 Jahre zurückliegende Geschenke vergessen wurden ?

V. Rechtsschutz

Arbeitslose sind verpflichtet, eine sogenannte Eingliederungs-"vereinbarung" abzuschließen. Verweigern sie die Unterschrift, führt dies zu Sanktionen.

1. Ist die (per Gesetz sanktionsbewehrte) Vorlage einer Eingliederungsvereinbarung ein belastender Verwaltungsakt ?
2. Ist gegen den Inhalt einer bereits geschlossenen Eingliederungsvereinbarung Widerspruch oder Klage möglich ?
3. Wird die Stadt möglicherweise gegen solche Rechtsmittel einwenden, der Betroffene klage gegen etwas, das er unterschrieben habe ?
4. Wird die Stadt möglicherweise die Einlegung solcher Rechtsmittel als nachträgliche Verweigerung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung bewerten und mit Sanktionen belegen ?

VI. Beratungsstelle

Die Stadt will - so Aussage im Stadtrat im September lediglich bis Jahresende bei der GGFA eine ALG II Beratung anbieten. Welche Beratungsangebote sind danach geplant ?

VII 1-Euro Jobs (sog. "Arbeitsgelegenheiten") und die Verantwortung der Stadt als Arbeitgeber:

1. Wieviele "Arbeitsgelegenheiten" will die Stadt in Erlangen schaffen, und wie hoch soll die Bezahlung sein (50cent, 1EUR, 2EUR oder mehr) ?
2. Die 1 Euro Jobs werden (Zitat Verwaltung) "durch Verwaltungsentscheidung zugewiesen". Ist dagegen Widerspruch und Klage möglich ?
3. Stehen die in 1 Euro Jobs Tätigen im vollen Schutz des deutschen Arbeitsrechts, einschließlich des Streikrechts ? Wenn nein, welche Rechte sind außer Kraft gesetzt ?
4. Werden auch von Arbeitslosen selbst organisierte und selbstbestimmte gemeinnützige Tätigkeiten in gleicher Weise als "Arbeitsgelegenheit" bezuschusst ?
5. Welche Träger bekommen die "Arbeitsgelegenheiten" ? Wer entscheidet darüber ? Was sind die Kriterien ?
6. In der Vergangenheit forderte die Stadt bei Ausschreibungen zeitweise eine "Tariftreuerklärung". Wird die Stadt bei Ausschreibungen Angebote von (z.B. gemeinnützigen) Bietern akzeptieren, die zur Erfüllung des Auftrages in zulässiger Weise in "Arbeitsgelegenheiten" Tätige

einsetzen, obwohl dies eine Unterschreitung des Tarifs darstellt ?

7. Können die in 1 Euro Jobs bei der Stadt Tätigen an Personalratswahlen teilnehmen ? Sind sie rechtlich Leiharbeitern gleichgestellt, wenn sie von Dritten an die Stadt "verliehen" werden ?

8. Wird jede städtische Aktivität, die keine kommunale Pflichtaufgabe ist, als "zusätzlich" und damit für 1 Euro Jobs zugelassen gelten, z.B. Kinderbetreuung über das gesetzliche Pflichtangebot hinaus ?

9. Wieviel tariflich bezahlte Vollzeitstellen wird die Stadt im nächsten Jahr schaffen, um ihren Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten ?

10. Ist die Stadt bereit, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, die allen Auszubildenden die Übernahme in bezahlte Vollzeitstellen garantiert ?

Gez.

Johannes Pöhlmann, Anton Salzbrunn, Winfried Fleischmann

Für die Richtigkeit

Johannes Pöhlmann